keit/sich im Waissenbuch/vnd anderen gehandleten Nothdurfften ersehen/ vnd im widrigen Fall deß Schadens bey der nachlässigen Obrigkeit zu erholen/nicht Vrsach haben möge.

Der Fünffte Titul.

Von denen Curatorn der Blödsinnig- Verthulich- vnd andern nicht-Minderjährigen Persohnen.

§. 1.

ES soll einer jeden Obrigkeit absonderlich angelegen seyn / auff Anzaigen der Mutter / oder anderer Befreunden / oder auch auff sonst erlangende Wissenschafft/die jenigen mit Curatoren zu versehen / welche vmb jhrer blöden Sinn/vnd Vernunfft/oder auch stätter Leibs Schwach- vnd Gebrächligkeit willen/jhnen selbsten/auch jhrem Haab vnd Guet nicht wol vorstehen können; als da seynd / die Wahnsinnig- vnd Aberwitzige/ Gehörlose/Stumme/ vnd Blinde/Item die mit schwährer stätter Kranckheit Beladen- Preß- oder Ligerhaffte Menschen / die Verschwender / vnd dergleichen.

§. 2. Wann auch Jemand seine Wittib schwanger hinter sich verließ/ soll die Obrigkeit derselben Leibsfrucht/biß sie gebohren wird/zu Versicherung dessen Erbthails/ein- oder mehr Gerhaben verordnen.

§. 3. Vnd sollen diese/gleich wie andere Gerhaben/Anfangs auß der Freundschafft / vnd wann die nicht verhanden / anderwerts genommen/ vnnd verordnet /auch zu dem Inventario, Caution, Pflicht/ vnd Raittung/in allem/wie sonsten die Gerhaben / angehalten werden.

Der Sechste Titul.

Welche Vrsachen zu Entschuldigung eines Verhaben für erheblich zu halten.

§. 1.

ENs gemain ist ein jedwederer Vogtbahrer Mann schuldig / die zu gemainer Wohlfahrt / vnd Beschützung der Waisen geraichende Gerhabschafft/wann er zu derselben ordentlich beruffen wird/ auch wider

seinen